

Hans Grote

Agnes Miegelweg 10

Detmold, den 11. September 1992

05231-27562

An die
Präsidentin
Frau Friebe
Platz des Lahn
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1938

Betr.: Osttangente (Querspange) L937 n.

Als Detmolder Bürger, der häufig das freie "Gelände" Kuhkämpen "zum Radfahren oder Spaziergehen benutzt, bin ich entsetzt über die vielen baulichen Vorhaben im Hoch- und Tiefbau, die in diesem Bereich geplant sind. Noch vor nicht allzu langer Zeit sollte der Bereich im Zuge der Querspange als Ausgleichsmassnahme erhalten. Davon wird heute nicht mehr gesprochen. Ebenso wundere ich mich, dass der RP Detmold als "Höhere Landschaftsbehörde" keinerlei Auflagen oder dergl. erlässt wie dieses z.B. die "Untere Landschaftsbehörde" tut. Mir ist bekannt, dass der RP bei anderer Bauvorhaben oft fast unerfüllbare Auflagen erlassen und zwar bei Vorhaben die vielleicht noch mehr im öffentlichen Interesse lagen (Bau von Deponien, Kompostwerk u.ä.). Deshalb ist mir sein Schweigen hier nicht verständlich.

Ich lege meinem Schreiben einige Angaben bei, die Sie mit der Problematik "Kuhkämpen" vertraut machen sollen und Ihnen erklären, weshalb ich das Vorhaben ablehne.

Nach Ansicht vieler Bürger gibt es heute wichtigere Probleme, die zu finanzieren sind. Geldnot ist überall angesagt. Hier nicht?

Ich bitte deshalb dem Eingruppierungsantrag in Stufe I des Landesstrassenbedarfsplans 1993-97 n i c h t zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruss



Die L937n (Querspange) zwischen Externsteiner Straße und Blomberger Straße soll laut Entwurf der Landesregierung in die Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplanes 1993 - 1997 aufgenommen werden. Diese Entscheidung ist falsch; ich bitte Sie daher, sich dafür einzusetzen, daß diesem Eingruppierungsvorschlag in der Abstimmung im Landtag nicht gefolgt wird. Gegen diese Eingruppierung sprechen ökologische, verkehrspolitische und planungsrechtliche Gründe.

1. Das Gebiet, durch das die Querspange geführt werden soll, ist das letzte stadtnahe Erholungsgebiet. Der Verlust dieses Gebietes wäre stadtökologisch nicht vertretbar. Hierzu zählen nicht nur die Eingriffe im Bereich des Königsberges, sondern auch Einschnitte in die Talaue der Werre (Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet), die die wesentliche Frischluftbahn für den Stadtkern Detmolds darstellt sowie die Zerstörung der alten Eichenbestände an der Blomberger Straße. Da die Detmolder Innenstadt sich in einer Tallage befindet, würde die Luftbelastung deutlich zunehmen. Diese wesentlichen ökologischen Eingriffe sind nicht aus-

2. Durch die Straße ergibt sich eine erhebliche Lärmbelastung für Anwohner. Hierzu zählen insbesondere die Bewohner des Kreisaltersheims an der Volkhauser Straße; die geplante Trasse liegt unmittelbar vor dem Kreisaltersheim.

3. Durch die Querspange ergibt sich keine Entlastung der Stadt von Verkehr, sondern lediglich eine Umverteilung. Dies hat das Verkehrsgutachten von Harloff und Hensel ergeben, das der offiziellen Verkehrsplanung der Stadt zugrundeliegt. Demnach wird die alte L937 (Paderborner Str./Allee) entlastet, während der ohnehin schon durch Verkehr stark belastete Norden noch stärker belastet würde, da die Querspange ohne weitere Anbindung an der Blomberger Straße und damit stadtkernnah enden soll. Die Gutachter haben dementsprechend in den Sitzungen des Umweltausschusses, des Plaungs- und des Tiefbauausschusses eindeutig erklärt, daß sie diese Straße nicht für sinnvoll halten. Die Bewertung der verkehrlichen Situation durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzgl. der L937n ist somit eindeutig und nachweisbar falsch. Insofern sind die Grundlagen, aus denen sich angeblich der Bedarf für die Straße ergibt, nachweislich falsch angegeben.

4. Im Entwurf der Landesregierung wird angegeben, die L937n befinde sich in einem Planungsstand, daß im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Pläne bereits offengelegt seien. Dies ist nur formal richtig. Die Offenlegung erfolgte 1982(!), also vor 10 Jahren, als die Querspange noch als 4-spuriger Zubringer zur B239n (Südumgehung) dienen sollte. Das Planfeststellungsverfahren für die B239n (Südumgehung Detmold) ist mittlerweile eingestellt, so daß der im Planfeststellungsverfahren angegebene Zweck der Querspange entfallen ist. Hieraus ergibt sich, daß die L937n (Querspange) in der Fahrbahnbreite, der Anbindung an vorhandene Straßen und der Geländeführung völlig neu geplant werden muß. Die Aussage, das Planfeststellungsverfahren sei bereits beim Anhörungsverfahren angelangt, ist somit falsch.

5. Auch innerhalb des Verfahrens sind Planungsfehler aufgetreten, die die bisher vorgelegte Planung entwerten. So wurde der Bereich Kuhkämpfe zwischen Hornscher Straße und Bundesbahn als Ausgleichsfläche für die Querspange vorgesehen. Große Teile dieser Fläche sollen aber von der Lippischen-Landesbrand-Versicherung überbaut werden; das Grundstück wurde bereits verkauft. Da sich in der Nähe der geplanten Trasse keine entsprechenden Ausgleichsflächen befinden, sind somit die Grundlagen für die landschaftsökologische Begleitplanung des alten Planfeststellungsverfahrens hinfällig. Auch aus diesem Grunde kann das alte Planfeststellungsverfahren nicht Grundlage der neuen Planung sein. Da dies in der Vorlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an den Landtag nicht ordnungsgemäß dargestellt wurde, handelt es sich ebenfalls um eine falsche Darstellung der Planungsgrundlagen für die L937n (Querspange).

6. Es liegt der Verdacht nahe, daß die Querspange nur gebaut wird, um einerseits eine Erschließung des Freilichtmuseums durch Landesmittel zu ermöglichen, andererseits, um der Lippischen-Landesbrand-Versicherung eine subventionierte Erschließung zu ermöglichen. In den Erschließungskosten für die Lippische Landesbrand-Versicherung sind nämlich z.B. die Kosten für die Werreüberbrückung nicht enthalten. Die Kosten hierfür (ca. 2,7 Mio. DM) sollen auf das Land über den Bau der Querspange abgewälzt werden. Es handelt sich somit um eine indirekte Subventionierung des Versicherungsneubaus. Eine solche Subventionierung ist aber nicht zulässig, insbesondere, da die Lippische-Landesbrand-Versicherung sich im Besitz des Landesverbandes Lippe ist, dessen Verbandsvorsteher Herr Holländer gleichzeitig Vorsitzender des Straßen- und Wegeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist.